

Die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung –

Ein Leitfaden

Teil B, Materiell-rechtliche Fragen

Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin

I. Einleitung

Die prozessualen Problemkreise bei der Geltendmachung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung wurden bereits gesondert besprochen¹. Dort wurde bereits ausgeführt, dass das Rückgabeverfahren nach § 1 Abs. 7 VermG ein streng zweiaktiges Verfahren ist, in welchem bzgl. der Restitutionsberechtigungsfeststellungen dem Grunde nach das Vermögensamt an die russische Rehabilitierungsbescheinigung gebunden ist, die ihr nach der Rehabilitierung im Verfahren gemäß § 1 Abs. 7 VermG vorgelegt wird. Der 7. Senat des BVerwG, der diese Grundsätze aufgestellt hat², hat in der gleichen Entscheidung allerdings auch weitere materielle Vorgaben formuliert, die bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 7 VermG von den Vermögensämtern und Verwaltungsgerichten zu beachten sind. So müssen nach dieser zwischenzeitlich ständigen Rechtsprechung die Vermögensämter nicht nur prüfen, ob Rückgabeausschlussgründe iSd § 4 Abs. 2 und § 5 VermG nicht einer Rückgabe im Wege stehen (dazu im Folgenden VI.), sondern auch prüfen, ob im konkreten Fall der Zugriff auf das Vermögen sowjetisch verfügt war (dazu II.), weiter, ob sich der russischen Rehabilitierungsbescheinigung im Wege der Auslegung entnehmen lässt, dass auch der Vermögensentzug³ durch die zuständige Moskauer Militärstaatsanwaltschaft

¹ Stefan von Raumer, „Die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung – Ein Leitfaden, Teil A, Prozessuale Fragen“ ZOV 2003, 3 ff.

² BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 -BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98- ZOV 1999, 237 ff., mit Anmerkung von Raumer, S. 242 ff

³ Im Folgenden wird von „Vermögensentzug“ oder „Vermögensentziehung“ gesprochen, wenn damit neutral der Umstand geschildert werden soll, dass Eigentum „auf welcher Grundlage auch immer, entzogen wurde. Von „Vermögenseinziehung“ wird gesprochen, wenn wertend der besondere Fall der Vermögensentziehung im Vollzug eines Strafverfahrens gemeint ist. Von „Enteignung“ könnte nur gesprochen werden, wenn sich der Zugriff nicht als eine persönliche Sanktion gegen den Eigentümer sondern nur als objektbezogener Zugriff auf

rechtlich missbilligt wird (dazu III.). Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der heutigen Rechtspraxis hat sich ferner die Prüfung der Frage als wesentlich etabliert, ob überhaupt der zur Rückgabe beantragte Vermögenswert im Rahmen der tatsächlich von russischer Seite rehabilitierten Vermögensentziehung entzogen wurde oder ob die Vermögensentziehung nicht zu einem früheren oder auch späteren Zeitpunkt auf anderer Grundlage erfolgt ist und gar nicht im Zusammenhang mit der von russischer Seite rehabilitierten grob rechtstaatswidrigen politischen Verfolgungsentscheidung stand (dazu IV.). Insbesondere bei späten russisch-rehabilitierten Vermögensentziehungen gegen Ende der Besatzungszeit wird von den zuständigen Behörden bzw. Verfahrensbeteiligten fast immer einem Rückgabeantrag gemäß § 1 Abs. 7 VermG entgegen gehalten, der betreffende Vermögenswert sei bereits vor diesem russisch-rehabilitierten Vermögenszugriff anderweit, etwa im Rahmen der Bodenreform oder im Rahmen der sog. „Industriekonfiskationen“ entzogen worden, so dass die russisch-rehabilitierte Vermögensentziehung letztlich ins Leere gegangen sei und § 1 Abs. 7 VermG insoweit keinen Anspruch zu vermitteln vermöge, die Rückgabe vielmehr gemäß § 1 Abs. 8 a VermG ausgeschlossen sei. Hier ist die Lage vergleichbar mit den sog. „Waldheim“-Fällen, den grob rechtstaatswidrigen Entscheidungen des LG Chemnitz, Außenstelle Waldheim aus dem Jahr 1950, in denen grundsätzlich eine Rehabilitierung nach § 1 Abs. 2 StrRehaG erfolgt. Auch hier wird Rückgabeanträgen nach der Rehabilitierung eines Waldheim-Urteils zumeist entgegengehalten, die Vermögenswerte seien bereits vor der Waldheim-Verurteilung in der sowjetischen Besatzungszeit anderweit und ohne Zusammenhang mit den Strafverfolgungsverfahren, das der Waldheim-Verurteilung zu Grunde liegt, entzogen worden⁴. Die Problematik der Waldheim-Fälle bzgl. derer zwischenzeitlich auch ein Beschwerdeverfahren des Autors beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig ist⁵, wird im Folgenden noch kurz angesprochen (dazu V.), weil in diesen Fällen nicht nur strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidungen, sondern gelegentlich auch russische Rehabilitierungsentscheidungen vorliegen, etwa wenn in einem Waldheim-Fall

das Eigentum darstellte. Zur näheren Begriffsdefinition vgl. Papier in Maunz/Dürig/ Herzog, Kommentar zum GG, Rz. 656ff. zu Art. 14 GG. Da der Begriff „Enteignungen“ aber auch oft in der heutigen Rechtsprechung und Literatur nicht in Beachtung der o.g. Differenzierung verwendet wird, wird er in diesen Fällen in Anführungszeichen gesetzt.

⁴ illustrativ hierzu aber OLG Dresden, Beschluss vom 5. Februar 2003 -4 Ws 142/02-, ZOV 2003, 109

In diesem Verfahren hat das OLG Dresden auf Beschwerde des Autors gegen den Beschluss des LG Chemnitz vom 25. Juli 2002, -BSRH 608/01-, erstmals ausdrücklich in den Tenor der Rehabilitierungsentscheidung aufgenommen, dass die beiden landwirtschaftlichen Güter des Antragstellers im Rahmen der Waldheim-Verurteilung eingezogen wurden. Einer Restitution nach § 1 Abs. 7 VermG dürfte daher nichts mehr im Wege stehen.

⁵ EGMR, Beschwerde-Nr.: 22833/02

bereits bei Beginn des idR über die ganze Besatzungszeit dauernden Strafverfolgungsverfahrens Zugriffe der sowjetischen Besatzungsmacht erfolgten. In diesen, aber auch in vielen anderen Fällen russischer Rehabilitierung stellt sich das Problem der zeitlichen Lokalisierung des maßgeblichen Vermögenszugriffs und der Überprüfung des Zusammenhangs zwischen dem strafrechtlichen Verfolgungsverfahren und dem Vermögenszugriff.

II. Sowjetisch verfügbarer Vermögenszugriff

1. Grundsätzliches

Der 7. Senat des BVerwG hat das Kriterium, für Rückgabeansprüche müsse ein „sowjetisch verfügbar“ Vermögenszugriff vorliegen, erstmals im Jahr 1999 eingeführt⁶. Dies war u.a. gegenüber den bisherigen Äußerungen der Bundesregierung ein vollständiges Novum. Diese hatte über das BMJ bisher die Auffassung vertreten, Russland könne als Rechtsnachfolger der Sowjetunion grundsätzlich ohne Weiteres auch durch deutsche Behörden vollzogene sog. „besatzungshoheitliche Maßnahmen“ rehabilitieren⁷. Diese Auffassung wurde bis heute von der Bundesregierung noch nicht revidiert. Sie entsprach auch den bundesdeutschen Verpflichtungen, etwa aus der sog. Kohl-Jelzin-Erklärung vom 16. Dezember 1992, in der bilateral festgestellt wurde, dass die in der sowjetischen Besatzungszeit zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert seien und eine über diese Erklärung hinausgehende individuelle Rehabilitierung in individuellen Verfahren verfolgt werden könne⁸. Diese Auffassung stand auch in Übereinstimmung mit den Formulierungen des sog. „Gorbatschow-Erlasses“ vom 13. August 1990, in welchem die russische Seite festlegte, dass alle Repressionen, die gegenüber den Bauern in der Zeit der Kollektivierung sowie gegenüber allen anderen Bürgern aus politischen, sozialen, nationalen, religiösen oder anderen Motiven in den 1920er bis 1950er Jahren verübt wurden, als ungesetzlich und in Widerspruch zu den grundlegenden bürgerlichen und sozial-ökonomischen Rechten des Menschen stehend anzusehen seien und die Rechte dieser Bürger vollständig wieder

⁶ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 -BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98- aaO

⁷ Schreiben des BMJ an das Brandenburgische Finanzministerium vom 14. Oktober 1996, Az.: I B 7/3440/4-14-140604/96, abgedruckt in VIZ 1997, 89

⁸ Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Bulletin-Nr. 139, S. 1256 f., Bonn vom 22. Dezember 1992.

herzustellen seien⁹. Bedenkt man, dass das Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen, das in seiner geänderten Fassung vom 3. September 1993 auch ausländische Staatsangehörige einbezieht, gerade der Erfüllung dieser mit der Bundesrepublik Deutschland abgestimmten und von ihr akzeptierten, ja bis heute ausdrücklich eingeforderten Verpflichtung dient, war es zunächst bedenklich, dass der 7. Senat des BVerwG einer russischen Rehabilitierungsbescheinigung, nur weil sie sich auch auf einen in der sowjetischen Besatzungszeit durch eine deutsche Verwaltungsbehörde „besatzungshoheitlich“ verfügten Vermögenszugriff bezog, jegliche Wirkung absprach. Bei dem durch den Autor vertretenen Verfahren unter dem Az.: 7 C 8.98, welches mit dem zitierten Urteil vom 25. Februar 1999 entschieden wurde, handelte es sich konkret um einen Fall der „Enteignung“ auf Grundlage der sog. Berliner Liste 1, welcher nach bisher ständiger Rechtsprechung des 7. und 8. Senats als „besatzungshoheitliche Enteignung“ angesehen wird. Damit handelte es sich also um einen Fall, der nach Auffassung des BMJ ohne Weiteres durch russische Rehabilitierungsbehörden rehabilitiert werden durfte und war schon von daher eine Anerkennung der Rehabilitierungsbescheinigung im Rückgabeverfahren durch den 7. Senat zu erwarten gewesen. Dies erfolgte aber gerade nicht. Wenngleich also bei der Frage der Zuordnung zum Geltungsbereich des § 1 Abs. 8 a VermG ein weiter Begriff der „besatzungsrechtlichen und besatzungshoheitlichen Enteignungen“ von der Rechtsprechung angenommen wird, womit eine Vielzahl von Fällen aus der Restitution genommen werden, wurde bei den Anforderungen an die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung iVm § 1 Abs. 7 VermG erstmals darauf abgestellt, ein Rückgabeanspruch bestünde dann nicht, wenn der Zugriff zwar „besatzungshoheitlich“, aber eben nicht unmittelbar von sowjetischer Seite, sondern lediglich von deutschen Behörden verfügt wurde. Neben der Problematik, dass damit der Begriff „besatzungshoheitlich“ auf der anspruchvernichtenden Seite zu Lasten der Antragsteller möglichst weit verstanden wurde, während dieser weite Begriff bei der Anspruchsbegründung entgegen auch der Auffassung des BMJ durch das extrem enge Kriterium des „sowjetisch verfügten“ Vermögenszugriffs ersetzt wurde, führte dies erstmals in der Rechtsprechung nach der Wiedervereinigung auch zu einer prinzipiellen Ungleichbehandlung von besatzungsrechtlichen, also sowjetisch verfügten Zugriffsfällen und besatzungshoheitlichen, also deutsch verfügten, aber unter sowjetischer Oberhoheit erfolgten Zugriffsakten. Bei letzteren wurde ein

⁹ Zu den weiteren Details und Grundlagen dieser Rehabilitierungsverpflichtung s. Stefan von Raumer, „Rehabilitierung und Rückgabe bei Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit aufgrund personenbezogener politischer Verfolgungen“, ZOV 2002, 135, 138 f. mwH

„Rückgabeausschluss“ gemäß § 1 Abs. 8 a VermG postuliert. Bei ersterem erfolgte nun idR die Rückgabe § 1 Abs. 8 a, 2. Hs VermG iVm § 1 Abs. 7 VermG. Neben den daraus resultierenden verfassungsrechtlichen Spannungen mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG, die an anderer Stelle bereits erörtert wurden¹⁰, führt dies doch zu einer zumindest überraschenden Konsequenz: Im originär vermögensrechtlichen Verfahren muss sich der Antragsteller bemühen vorzutragen, dass der Vermögenszugriff nicht dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen ist, also keine „besatzungshoheitliche oder besatzungsrechtliche Enteignung“ iSd § 1 Abs. 8 a VermG vorliegt, während der jeweilige Prozessgegner, also etwa der Verfügungsbefugte Sachverhalte vortragen muss, aus denen sich ergibt, dass der Vermögenszugriff der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen ist. Im russisch-rehabilitierungsgestützten Rückgabeverfahren dreht sich die Argumentation vollständig um. Hier muss nun der Antragsteller vortragen, der Zugriff sei unmittelbar sowjetisch verfügt, weil nur dann nach der Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG seine russische Rehabilitierung einen Rückgabeanspruch vermitteln kann, während der gegnerische Prozessbeteiligte vortragen muss, der Zugriff sei überhaupt nicht unmittelbar seitens der sowjetischen Besatzungsmacht erfolgt, sondern stelle sich als deutscher Akt dar¹¹ (wobei sich dann natürlich die Frage stellt, warum ein solcher Akt dann zwingend der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen sein müsste und daher die Rückgabe zwingend an § 1 Abs. 8 a VermG scheitern müsste). Da es mit Blick auf den einzigen, der Rückgabe in besatzungshoheitlichen Fällen entgegengehaltenen Aspekt, nämlich der (vorgeblichen) Äußerungen der Sowjetunion im Rahmen der „2 + 4-Verhandlungen“, kaum noch nachvollziehbar war, warum es ausgerechnet bei den unmittelbar sowjetisch verfügten Akten heute zu einer Rückgabe kommen konnte, trotz russischer Rehabilitierungsbescheinigung aber dann nicht zu einer Rückgabe kommen kann, wenn der Vollzug der Vermögensentziehung durch deutsche Behörden erfolgt war, waren die anschließenden und viel diskutierten Überlegungen des 7. Senats des BVerwG in einem orbiter dictum zu seiner Entscheidung durchaus nachvollziehbar, nach denen ggf. eine Rehabilitierung nach dem deutschen VwRehaG für die nicht sowjetisch, sondern deutsch-verfügte Vermögensentziehung in Betracht zu ziehen sei. Einzig eine solche Überlegung und eine dann nach deutschem Recht erfolgende Rehabilitierung hätte es mit Blick auf die unstreitigen Verpflichtungen der BRD

¹⁰ Anmerkung des Autors zum Urteil vom 25. Februar 1999, in ZOV 1999, 242 ff.

¹¹ so illustrativ etwa im mit Urteil vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.01-, ZOV 2003, 70 f, zu Gunsten der Antragstellerin entschiedenen Verfahren, die dortigen Schriftsätze der BvS vom 7. Mai 2001 und vom 4. Februar 2002

zur Anerkennung russischer Rehabilitierungsentscheidungen noch legitimieren können, dass man einer vorliegenden russischen Rehabilitierungsbescheinigung bzgl. eines deutschen Zugriffsakts auch entgegen der Auffassung des BMJ die Wirksamkeit abspricht, wie dies der 7. Senat tat und die ständige deutsche Rechtsprechung heute noch tut. Da in dem dortigen Fall des 7. Senats des BVerwG die zuständige russische Rehabilitierungsbehörde aber in jedem Fall bereits die rechtstaatswidrige politische Verfolgung des damaligen Eigentümers rehabilitiert hatte, war zumindest kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Vermögensentziehungsvollzugsakt, der nach dem Willen des 7. Senats nicht durch die russische Rehabilitierungsbescheinigung rehabilitiert werden konnte, obschon die Bescheinigung Entsprechendes formuliert und dieser Entziehungsakt auf dem gleichen (falschen) politischen Vorwurf beruhte, wie die russisch rehabilitierte Verfolgung, durch die deutsche verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsbehörde nicht aufgehoben werden könnte. Eine solche „Folgerehabilitierung“ konnte erkennbar der sowjetischen Besatzungsmacht keinen „Unrechtsvorwurf“ machen, jedenfalls keinen, der über die bereits erfolgte russische Rehabilitierung des Verfolgungsaktes hinausging. Gleichwohl hat später der 3. Senat des BVerwG auch dieser Möglichkeit der „Ergänzungsrehabilitierung“ eine Absage erteilt¹². Die sich hieraus ergebenden verfassungsrechtlichen Probleme sind derzeit Gegenstand eines durch den Autor geführten Verfassungsbeschwerdeverfahrens¹³. Zu den sich hierbei stellenden komplexen Rechtsfragen zur Anwendbarkeit des deutschen VwRehaG wurde bereits ebenfalls gesondert ausgeführt¹⁴. Diese Materie soll hier nicht weiter vertieft werden.

Im Rahmen der im Folgenden noch zu schildernden Auslegungsprobleme des Kriteriums des „sowjetisch verfügten Vermögenszugriffs“ ist es aber wichtig, die o.g. Zusammenhänge zu kennen und dabei im Auge zu haben, dass dieses Kriterium mit Blick auf die rehabilitierungsrechtlichen Verpflichtungen auch der BRD nur dann Bestand haben kann, wenn andererseits ein Ausgleich für die durch dieses Kriterium abgeschnittene Wirksamkeit in vielen Fällen tatsächlich erfolgter russischer Rehabilitierungen durch die Rehabilitierung auch deutscher, sog. „besatzungshoheitlicher“ Entziehungsmaßnahmen nach deutschem Recht geschaffen wird, der bis heute – jedenfalls nach Auffassung des 3. Senats des BVerwG – noch nicht existiert. Fehlt es an einem solchen gesetzgeberischen oder durch die Rechtsprechung

¹² BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2002 -BVerwG 3 C 16.01- ZOV 2002, 178 f.

¹³ Az.: 1 BvR 834/02

¹⁴ Stefan von Raumer, „Rehabilitierung und Rückgabe bei Vermögensentziehungen in der Besatzungszeit aufgrund personenbezogener politischer Verfolgungen“, ZOV 2002, 135 mwH.

etablierten Ausgleich, stellt sich mit Blick auf die oben zitierten Äußerungen des BMJ auch die Frage, mit welcher Legitimation die deutsche Rechtsprechung wirksamen russischen Rehabilitierungsbescheinigungen die Anerkennung versagt, sobald diese sich auf ja nach ständiger deutscher Rechtsprechungsauffassung der Besatzungsmacht zuzurechnende, also sog. „besatzungshoheitliche“, lediglich aber von deutschen Behörden vollzogene Entziehungen beziehen¹⁵. Zumindest geben diese Bedenken Anlass dazu, den Begriff „sowjetisch verfügt“ in der praktischen Handhabung nicht überspitzt und übertrieben eng anzuwenden.

2. Begriffsbestimmung

Die vom 7. Senat verwendete Begrifflichkeit, die Vermögensentziehung müsse „sowjetisch verfügt“ sein, damit ein russischer Rehabilitierungsbescheid einen Rückgabeanspruch entstehen lassen kann, führt in der praktischen Anwendung oft zu Missverständnissen und Anwendungsproblemen. Nach dem bloßem Wortlaut der Formulierung ist nicht klar, ob damit Zugriffsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht gemeint sind, die diese auch selbst vollständig vollzogen hat oder nur Zugriffsmaßnahmen, die diese angeordnet hat oder etwa gar Zugriffsmaßnahmen, die unter ihrer „Besatzungshoheit“ erfolgten. Die bisherige Rechtspraxis hat sich – ohne, dass dies von der obergerichtlichen Rechtsprechung jemals näher definiert worden wäre – wohl auf eine Art Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen entschieden.

Einerseits wird es noch nicht als hinreichend angesehen, wenn die Vermögensentziehung auf Grundlage oder vor dem Hintergrund sowjetischer Befehle erfolgte, obschon dies andererseits nach der ständigen Rechtsprechung genügt, eine Vermögensentziehung als „besatzungshoheitlich“ iSd § 1 Abs. 8 a VermG einzuordnen und es in diesem Bereich noch nicht einmal eines konkreten Vollzugsauftrages oder einer Bestätigung der betreffenden

¹⁵ Hierbei sei nochmals auf die im Teil A dieser Abhandlung (vgl. Fn 1) besprochene Problematik hingewiesen, dass die deutsche Rechtsprechung inzwischen sogar russischen Rehabilitierungen sogar originär sowjetisch verfügter Verfolgungsakte außerhalb eines Strafurteils und außerhalb eines förmlichen Anklageverfahrens die Wirksamkeit abspricht (BVerwG, Beschluss vom 21. August 2001 – BVerwG 8 B 123.01 – ZOVS 2002, 35ff.).

Enteignung durch die Besatzungsmacht bedarf¹⁶. Während also für die Subsumtion unter den als „Rückgabeausschlussnormen“ verstandenen §§ 1 Abs. 8 a VermG ein weiter Begriff der Zurechnung einer Vermögensentziehungsmäßnahme zum Verantwortungsbereich der sowjetischen Besatzungsmacht gewählt wird, wird diese Überlegung auf das im Rahmen von russischen Rehabilitierungen anspruchsbegründende Kriterium des „sowjetisch verfügt“ Vermögenszugriffs nicht übertragen. Der Umstand also, dass der Vermögensentzug im Zusammenhang etwa mit dem SMAD-Befehl Nr. 124 und 64 stand, wird in der Rechtsprechung des BVerwG noch nicht als hinreichend angesehen, um diesen Vermögensentzug als anspruchsbegründend „sowjetisch verfügt“ anzusehen¹⁷.

Andererseits wird aber bei der Subsumtion unter diesen Begriff auch nicht gefordert, dass die sowjetische Besatzungsmacht den Zugriff auch bis zum Abschluss, also etwa dem Antrag auf Grundbuchumschreibung, selbst vollzogen hat. Dies zeigt sich an den bisher positiven Entscheidungen, die insbesondere die Fallgruppe der sog. SMT-Verurteilungen mit Vermögensentzug betreffen, in denen der letztliche Vollzug der in einem SMT-Urteil ausgesprochenen Vermögensentziehung zumeist durch deutsche ausführende Organe erfolgte. Die SMT-Verurteilungsfälle sind wohl der klassische Anwendungsfall, den das BVerwG mit seinem Kriterium „sowjetisch verfügt“ im Auge hat. Dies sind daher auch die Fälle, bei denen heute in langsam größer werdender Zahl, teilweise auch bereits im Behördenverfahren ohne Klageverfahren ein Rückgabeberechtigungsanspruch erfolgt.¹⁸

Bei der Prüfung der Frage, ob der Vermögenszugriff in diesem Sinne „sowjetisch verfügt“ war, berücksichtigt die heutige Rechtsprechungspraxis, dass selbst nach SMT-Verurteilungen mit Vermögensentzug die jeweiligen Flächen idR einer späteren Verwertung durch die deutschen Selbstverwaltungsorgane zugeführt wurden, die sich vom Hergang nicht von Verwertungen bei Vermögensentziehungen im Rahmen der sog. „Industriekonfiskationen“ oder der „Bodenreform-Enteignungen“ unterscheiden. Dies schließt aber iSd obigen Rechtsprechung nicht aus, die Vermögensentziehung als „sowjetisch verfügt“ anzusehen. So

¹⁶ Ständige Rechtsprechung: BVerwG, Urteil vom 28. Juli 1994 –BVerwG 7 C 14.94- BVerwGE 96, 253, 257; BVerwG, Urteil vom 28. September 1995 –BVerwG 7 C 28.94- BVerwGE 99, 268, 270; BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 1996 –BVerwG 7 B 232.96- VIZ 1997, 36 mwN

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 –BVerwG 7 C 8.98 und 7 C 9.98- aaO

¹⁸ Jüngste Fälle aus der Kanzlei des Autors, etwa: BVerwG, Urteil vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.02-, ZOV 2002, 370 ff.; Bescheid des Altmarkkreis Salzwedel vom 20. Januar 2003, Az.: 61.2-15025-22987-Ku; Bescheid des ThLARoV vom 12. März 2003, Az.: 2.16/1926/01-34 und 2.16/6587/01-34

sind regelmäßig etwa landwirtschaftliche Flächen, die im Rahmen einer SMT-Verurteilung mit Vermögensentzug eingezogen worden, später auch in den Bodenfonds überführt worden und, vergleichbar mit Fällen der sog. „Bodenreform-Enteignung“ oft partiell oder vollständig an Neubauern aufgesiedelt worden.

Maßgeblich dürfte nach der heutigen Rechtsprechungslage mithin die Frage sein, ob sich der letztendliche Vermögensentzug als Vollzugsakt nach der russisch-rehabilitierten sowjetischen Maßnahme, die auf einen solchen Vermögensentzug gerichtet war, darstellt. Dabei wird letztlich dann innerhalb dieses Kriteriums „sowjetisch verfügt“ maßgeblich sein, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der russisch-rehabilitierten sowjetischen Vermögensentzugsanordnung und dem Vermögensentzug selbst besteht und dieser Vermögensentzug sich nicht als Vollzugsakt einer ganz anderen, nicht sowjetisch, sondern deutsch verfügten, Entscheidung darstellt.

Für die SMT-Verurteilungsfälle hat nunmehr das BVerwG in diesen Bereich für deutlich mehr Rechtssicherheit gesorgt, in dem es judizierte, dass die für den Rechtsinhaber enteignende Wirkung darin liegt, dass der Rechtsverlust bereits unmittelbar mit der Rechtskraft der Tribunalverurteilung eingetreten war¹⁹. Damit ist jedenfalls in den SMT-Verurteilungsfällen auch geklärt, dass der auch im dortigen Verfahren erhobene Einwand der BvS oder anderer Verfahrensbeteiligter unbeachtlich bleiben muss, es sei nach der SMT-Verurteilung mit Vermögensentzug nicht zu einem tatsächlichen Vollzug dieser Einziehungsanordnung im Urteil gekommen, ein solcher sei jedenfalls nicht bewiesen worden, vielmehr sei der später erst vollzogene Vermögensentzug auf einer ganz anderen „besatzungshoheitlichen“ Grundlage ohne Zusammenhang mit der Verurteilung erfolgt. Dabei argumentierte die BvS, der „faktische Enteignungsbegriff“ des BVerwG verlange einen positiven und zur Kenntnis der damals Betroffenen gelangten Vollzugsnachweis hinsichtlich der im Urteil ausgesprochenen Vermögensentziehung von der Antragstellerin, den diese aber nicht erbracht habe, schon weil sie vorgetragen habe, der Witwe und Erbin des zum Tode und zur Einziehung des Vermögens Verurteilten sei nach Vollstreckung der Todesstrafe bei ihrem Mann die im Urteil angeordnete Vermögensentziehung selbst zunächst nicht bekannt

¹⁹ Urteil des BVerwG vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.01-, ZOV 2002, 370 ff., ebenso: Andreas Hilger: „Mit Konfiskation des Vermögens – Die SMAD-Befehle zur Vollstreckung der Urteile sowjetischer Militärtribunale zur Vermögensentziehung in der SBZ/DDR“, ZOV 2002, 81 ff, mit detaillierten Ausführungen zur damaligen Vollzugspraxis und deren Rechtsgrundlagen.

gewesen. Damit sei ein im Vollzug des Urteils erfolgter Vermögensentzug aus Sicht der Betroffenen faktisch nicht sichtbar geworden und gälte damit im Sinne des „faktischen Enteignungsbegriffes“ als nicht erfolgt.

Sichtbar geworden sei der Vermögensentzug erst viel später im Rahmen eines weiteren Vollzugsverfahrens nach SMAD- Befehlen Nr. 124 und 64 iVm deutschen Ausführungsvorschriften und -handlungen, so dass diese deutschen Vollzugsakte auf anderer Grundlage, nicht aber das Urteil im vermögensrechtlichen Sinne ursächlich für die Vermögensentziehung gewesen seien. Dem wurde im Revisionsverfahren mit dem Einwand begegnet, dass es auf eine solche positive Kenntnis der Witwe und damaligen Eigentümerin nach der einmal erfolgten SMT-Verurteilung mit ausdrücklichem Ausspruch der Vermögensentziehung und der Feststellung, dass diese nach der Aktenlage aus dem SMT-Verfahren auch das streitgegenständlich Vermögen erfassen sollte, nicht ankäme. Der 8. Senat hat sich dem mit der ausdrücklichen Formulierung angeschlossen, dass es auf einen solchen Wissensstand des Eigentümers oder gar darauf, wie die „Enteignung“ in der Wirklichkeit sichtbar geworden sei, bei der Anwendung von § 1 Abs. 7 VermG nicht ankäme. Die für den Rechtsinhaber „enteignende“ Wirkung liege vielmehr bereits darin, dass der Rechtsverlust bereits unmittelbar mit der Rechtskraft der SMT-Verurteilung eingetreten war. Der 8. Senat ging dabei auch ausdrücklich auf die Besonderheiten rehabilitierungsgestützter Rückgabeansprüche insoweit ein, als die von der BvS reklamierten Grundsätze der sog. „faktischen Enteignung“ keine andere Beurteilung rechtfertigen würden, weil Folgeansprüche nach Rehabilitierung durch russische Stellen, ähnlich wie bei der deutschen strafrechtlichen Rehabilitierung nur zur Voraussetzung hätten, dass überhaupt eine Vermögensentziehung vorgelegen hat. Der Umstand, wie die Verurteilung zur Kenntnis gelangt, oder vollstreckt worden sei, sei auf die Anspruchs begründung als solche ohne Einfluss.

Man wird sagen können, dass damit zumindest bei SMT-Verurteilungsfällen die gelegentlich in derartigen Verfahren vorkommenden Versuche, nach einer solchen Verurteilung weitere alternative, nicht von der russischen Rehabilitierung erfasste Maßnahmen, die (vorgeblich) zur Entziehung des Vermögens führten, zu suchen und damit die Rückgabe abzuwenden, ein Ende finden dürften. Gleichzeitig beseitigt diese Rechtsprechung den Einwand, die überlebende Familie des nach der Verurteilung neben der Vermögensentziehung auch zu Tode gebrachten Verurteilten habe gar keine positive Kenntnis von dem im Urteil

ausgesprochenen Vermögensentzug erlangt, so dass allein deswegen iSd faktischen Enteignungsbegriffs des BVerwG nicht von einem vermögensrechtlich relevanten Vollzug der im Urteil ausgesprochenen Vermögensentziehung ausgegangen werden könne und damit Rückgabeansprüche aus der Urteilsrehabilitierung nicht bestünden. Dies ist um so begrüßenswerter als dies hilft, sicherlich wenig wiedergutmachungsförderliche Beweislastentscheidungen zu Lasten der Antragsteller auf Grund eines Beweisnotstandes zu verhindern, der durch Tod des (auch) zum Tode Verurteilten, der oft als einziger das Urteil, dessen Reichweite und dessen unmittelbare Folgen kannte, eingetreten ist. Jedenfalls in SMT-Verurteilungsfällen dürfte mit dieser Festlegung des BVerwG daher lediglich noch eine Diskussion im Einzelfall möglich sein, ob der Vermögensentzug, der zur Rückgabe begehrten Vermögenswerte bereits vor Rechtskraft des Urteils und auf völlig anderer Rechtsgrundlage erfolgt ist. Die Suche nach alternativen Vermögensentziehungsgründen, die den Rückgabeanspruch vernichten können, nach Rechtskraft der Verurteilung schneiden die Festlegungen des BVerwG letztlich ab.

3. Anwendungsfälle

a) SMT-Verurteilungsfälle mit Vermögensentzug

Der klassische Anwendungsfall von russisch-rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen, die dem Kriterium des „sowjetisch verfügt“ Vermögenszugriffes genügen, sind – wie oben bereits dargelegt – sicherlich die SMT-Verurteilungsfälle mit Vermögensentzug. Liegt eine russische Rehabilitierung einer solchen SMT-Verurteilung vor, so muss daher gegenüber dem Vermögensamt bei der Antragstellung nach § 1 Abs. 7 VermG dargelegt werden, dass die entzogenen Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit dieser Verurteilung, respektive mit dem dieser Verurteilung vorangehenden Strafverfolgungsverfahren eingezogen wurden. Gibt es spätere Hinweise in der Akte etwa auf Aufsiedlung im Rahmen der Bodenreform oder andere (weitere) Zugriffsakte nach SMAD-Befehl Nr. 124, 64 o.ä., so sind diese, wenn der o.g. Nachweis gelingt, jedenfalls dann unmaßgeblich, wenn diese weiteren Zugriffsakte nach Rechtskraft des Urteils mit Vermögensentzug erfolgten. Hier setzt sich also der allgemeine Grundsatz unproblematisch durch, dass vermögensrechtlich maßgeblich nur der erste Zugriff auf das Vermögen ist und dieser bei Urteilsfällen zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils

als erfolgt gilt.²⁰ IdR werden sich solche späteren Akte aber ohnehin nur als Vollzugsakte der im Rahmen des Strafverfahrens ausgesprochenen Vermögenseinziehung darstellen, da schließlich die sowjetische Besatzungsmacht die eingezogenen Immobilien nicht „mitnehmen“ konnte. Insoweit spricht die Vorlage von evtl. Aufteilungsprotokollen an Neubauern o.ä. Dokumenten, die für eine Abwicklung im Rahmen der Bodenreform sprechen, nicht gegen ein sowjetisch verfügten Vermögenszugriff.

Problematischer liegt der Fall dann, wenn solche Hinweise vor dem Datum der Rechtskraft des Urteils zu finden sind. Zu dieser Fallkonstellation wird unten noch gesondert unter IV. vorgetragen.

b) Urteile mit Drittentziehungen

Nach nunmehr geklärter Rechtsprechung ist es keineswegs Voraussetzung für einen sowjetisch verfügten Vermögenszugriff, das im Fall einer SMT-Verurteilung mit Vermögenszugriff auch tatsächlich der Eigentümer selbst verurteilt und rehabilitiert wurde²¹. Das BVerwG hatte mit Urteil vom 25. September 2002 einen Fall zu entscheiden, in dem der Vater der Antragstellerin zum Tode und zur Einziehung des Vermögens verurteilt wurde, dieser aber nur Geschäftsführer einer Gesenkschmiede war, während die Grundstücke sowie der Maschinenpark der Firma im Alleineigentum seiner Ehefrau standen, die selbst aber nicht verurteilt und damit auch nicht von russischer Seite rehabilitiert wurde. Bereits das VG Weimar hatte, auf Basis der dort vorliegenden Unterlagen, u.a. einer in den Strafakten befindlichen Vermögensaufstellung, die auch das Grundstück und den Maschinenpark der Ehefrau umfasste, den Sachverhalt festgestellt, dass mit der Verurteilung des Ehemannes im Rahmen des Vollzugs der Vermögenseinziehung gleichzeitig auch auf das Eigentum der Ehefrau zugegriffen worden war²². Dies geschah, wie in vielen anderen Fällen auch, letztlich deswegen, weil die sowjetischen Organe im Regelfall bei dem Zugriff auf das Eigentum eines sog. „Kapitalisten“, nicht die Feststellungen zum zu entziehenden Vermögen und den Vollzug selbst sorgfältig auf die grundbuchliche Eigentumslage abstimmten, sondern oftmals letztlich den Betrieb als Ganzes, ungeachtet der rechtlichen Eigentumssituation einzogen. Das BVerwG hatte zunächst im wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen

²⁰ hierzu nochmals BVerwG, Urteil vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.01-, aaO

²¹ BVerwG, Urteil vom 25. September 2002, -BVerwG 8 C 41.01-, aaO

²² VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2001, -5 K 748/93.We

Revisionsverfahren keine revisionsrechtlichen Bedenken gegen die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen des VG, so dass auch deswegen die verfahrensbeteiligte BvS letztlich mit ihrer Einlassung nicht durchdringen konnte, ein rehabilitierungsgestützter Rückgabeanspruch könne nur entstehen, wenn das eingezogene Vermögen dem selbst Verurteilten und selbst Rehabilitierten gehöre.

Zu Recht wies der 8. Senat insoweit die Argumente der BvS zurück, ohne Anerkennung des Eigentümers eines Grundstücks als Opfer politischer Repressionen iSd RussRehaG käme ein Rückgabeanspruch nach § 1 Abs. 7 VermG nicht in Betracht. Vielmehr folgte der 8. Senat den diesseitigen Ausführungen, wonach es auch bei Drittvermögensentziehungen genügt, dass der Rehabilitierung im Wege der Auslegung zu entnehmen ist, dass auch der Verlust der streitbefangenen Vermögenswerte als rechtstaatswidrig angesehen wird und daher nach dem Willen der entscheidenden Stelle keinen Bestand mehr haben soll²³. Dies war vorliegend der Fall, da die als Nebenstrafe vorgenommene Vermögenseinziehung den Feststellungen des VG zufolge auf das gesamte Unternehmensvermögen bezogen war und es dem SMT erkennbar bei der Vermögenseinziehung um das gesamte Industrieunternehmen, das letztlich diesem Geschäftsführer zugerechnet wurde, ohne Berücksichtigung der Eigentumslage im Detail ging. Der Rehabilitierungsentscheidung ließ sich daher auch im Wege der Auslegung entnehmen, dass diese die Verurteilung nebst all deren Strafanordnungen, also auch der Vermögenseinziehung des Vermögens der Ehefrau, missbilligte. Insoweit führte der Senat zutreffend aus, dass die Rückabwicklung dem jeweils materiell Betroffenen zustünde. Die Rechtslage gleicht auch insoweit der bei den Parallelfällen des StrRehaG. Dort steht der Folgeanspruch aufgrund der Rehabilitierung dem durch die aufgehobene Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten Betroffenen auch dann zu, wenn er nicht Adressat der rechtstaatswidrigen Entscheidung gewesen ist (§ 3 iVm § 7 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG). Diese Erwägungen tragen auch dem Umstand Rechnung, dass sich Russland als Rechtsnachfolger der Sowjetunion mittels des RussRehaG von den damaligen sowjetischen, rechtstaatswidrigen Verfolgungsakten und deren Rechtsauswirkungen auf Privatpersonen vollständig distanzieren wollte. Eine Folgenbeseitigung in diesem Sinne kann nur dann erfolgen, wenn – wie das auch das RussRehaG für ehemalige Sowjetbürger vorsieht – tatsächlich auch alle Konsequenzen der grob rechtstaatswidrigen SMT-Verurteilung, soweit heute möglich (also etwa in dem

²³ hierzu grundlegend Urteil BVerwG vom 17. Mai 2000, -BVerwG 8 C 16.99-, ZOV 2000, 349 ff.

Grenzen des Privaterwerberschutzes, vgl. § 1 Abs. 7 VermG iVm § 4 Abs. 2 VermG) aufgehoben und beseitigt werden.

c) **Sonstige Fälle**

Das Kriterium „sowjetisch verfügt“, das die Rechtsprechung zur Abgrenzung rehabilitierungsgestützter Rückgabefälle aufgestellt hat, ist ein abstraktes Kriterium, das sich nicht an einer speziellen Fallgruppe orientiert. Insoweit sind die SMT-Verurteilungsfälle nur klassische praktische Anwendungsfälle für dieses Kriterium. Gleichwohl ist es aber auch denkbar, dass in anderen Fällen ein unmittelbarer sowjetischer Vermögensentzug vorlag. Insbesondere ist hier einerseits an sonstige Vermögenseinziehungen im Rahmen von Strafverfahren ohne Urteil, andererseits aber auch an rein faktische, außerhalb eines förmlichen Verfahrens stehende²⁴, unmittelbare sowjetische Vermögenszugriffe zu denken. So hatte etwa das VG Berlin in einem GVO- Verfahren bei einer vorliegenden russischen Rehabilitierungsbescheinigung aus dem Jahr 1995 in einem Fall, der sich ansonsten als Bodenreform-Fall darzustellen schien, angenommen, dass die dortige russische Rehabilitierungsurkunde sich zu einer Vermögensentziehung verhalte, die sich – jedenfalls nach der zunächst nur kursorischen Prüfung der Erfolgsaussichten im Rahmen des § 1 Abs. 2 S. 2 GVO – als unmittelbare Maßnahme der Besatzungsmacht, also als „sowjetisch verfügt“ darstelle. Im dortigen Fall hatten nach der (kursorischen) Bewertung des VG Offiziere der Besatzungsmacht noch vor irgendwelchen Maßnahmen im Rahmen der Bodenreform auf ein Gut zugegriffen. In der Würdigung dieser Sache im Protokoll zur mündlichen Verhandlung äußerte das VG Berlin seine Auffassung, dass der entsprechend anhängig gemachte Rückgabeantrag daher „nicht offensichtlich unbegründet“ iSd § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO sei²⁵.

²⁴ vgl. hierzu aber die Problematik der Wirksamkeit von russischen Rehabilitierungsbescheiden für Akte außerhalb eines Gerichts- oder förmlichen Anklageverfahrens in Stefan von Raumer „Die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung – Ein Leitfaden Teil A, Einführung und prozessuale Fragen“, II. 2. b) mit Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 21. August 2001, -BVerwG 8 B 123.01-, ZOV 2002, 35 ff.

²⁵ Protokoll zur mündlichen Verhandlung des später vergleichsweise beendeten Rechtstreites zum Az. VG 29 A 35.98 vom 5. April 1999

Im dem dann hier geführten verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren in der Rückgabeangelegenheit selbst hatte das zuständige VG Magdeburg sich nach entsprechendem Vortrag dann auch gehalten gesehen, eine förmliche Beweisaufnahme über die Frage durchzuführen, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem die sowjetischen Truppen das Objekt entzogen haben, bereits Maßnahmen zum Vollzug der Bodenreform im Gange waren. Das Gericht hat damit zu erkennen gegeben, dass es die Frage für streitentscheidend hielt, ob der erste faktische Zugriff von sowjetischer oder von deutscher Seite erfolgte. Das VG Magdeburg kam dann allerdings im Ergebnis der Zeugenbefragung und Beweisaufnahme zu der Erkenntnis, dass auch bereits ein erster Bodenreformzugriffsakt zum Zeitpunkt des sowjetischen Zugriffs vorgelegen habe, so dass insoweit der russisch-rehabilitierte sowjetische Vermögenszugriff als Zweitzugriff vermögensrechtlich außer Betracht zu bleiben habe.

Bei vergleichbaren Fällen stellen sich mithin zwei Probleme. Zum einen besteht stets das Problem, inwieweit bei derartigen Zugriffsakten in der sowjetischen Besatzungszeit außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens eine russische Rehabilitierungsbescheinigung nach heutiger russischer Rehabilitierungspraxis überhaupt erteilt wird. Dies kann heute problematisch werden, nachdem die russischen Rehabilitierungsbehörde ihre insoweit früher bestehende Rehabilitierungspraxis auch und gerade der sog. „Administrativverfolgungsfälle“ stark beschränkt hat. Andererseits vertritt die BRD insoweit nach wie vor die offizielle Auffassung, dass sie diese Beschränkung nicht hinzunehmen gedenke und darin sogar einen Verstoß gegen die Kohl- Jelzin-Erklärung vom 16. Dezember 1992 zur Rehabilitierung sieht und daher die russische Seite auffordert, auch diese Administrativverfolgungsfälle wiederum regelmäßig zu rehabilitieren²⁶. Insoweit wird seit mehreren Jahren von einer geplanten Gesetzesänderung im RussRehaG gesprochen, die dies ermöglichen soll, ohne, dass hier allerdings bisher Konkretes geschehen wäre. Da es in Einzelfällen eine solche Rehabilitierung nach wie vor gibt, andererseits auch eine nicht ganz kleine Zahl von Altrehabilitierungsbescheinigungen aus dieser Fallgruppe, die nach wie vor wirksam sind, existieren, ist es aber heute grundsätzlich in einigen Fällen von der russischen Rehabilitierungsseite her möglich, die Ausgangsbasis für ein solches Verfahren zu erhalten²⁷. Problematisch ist dann aber eben die Frage, ob es sich

²⁶ Auf Anfrage von Betroffenen hat die Deutsche Botschaft in Moskau dies bereits mehrfach erklärt und betont, sie habe diesbezüglich in diesem Sinne auf der Ebene des stellvertretenden Außenministers der Russischen Föderation diplomatisch interveniert, vgl. etwa Schreiben an einen Betroffenen vom 12. März 1997, Gz: RK 544-842

²⁷ Es wurde aber bereits auf ein allerdings auf einer ganz anderer Ebene, nämlich der des formellen Rechts zu § 1 Abs. 7 VermG insoweit liegendes Problem hingewiesen. Dieses liegt darin, dass der 8. Senat des BVerwG in

tatsächlich um einen sowjetisch verfügten (ersten) Vermögenszugriff im obigen Sinne handelt. Dass ein Zugriff, wie der im Fall des VG Magdeburg Vorgetragene von sowjetischer, und nicht von deutscher Seite verfügt wurde, lässt sich oftmals noch konkret vortragen, in einigen Fällen sogar konkret mit Protokollen, die eine Anwesenheit sowjetischer Truppen oder Organe auf dem Grundstücke, vor Beginn von Maßnahmen im Rahmen der Bodenreform, belegen. Die Frage im Einzelfall wird allerdings sein, inwieweit sich ein Zugriff außerhalb oder auch innerhalb eines ja oft mehrjährigen förmlichen Strafverfahrens schon als endgültige vermögensrechtlich relevante Vermögensentziehung darstellt oder bloß als vorübergehende Beschlagnahmemaßnahme, so dass sich dann eine erst nachfolgende, etwa „Bodenreform-Enteignung“ immer noch als vermögensrechtliche „Erstenteignung“ darstellen könnte. Legt man die neueren Maßstäbe des Urteils des BVerwG vom 25. September 2002²⁸ zugrunde, so würde man im Rahmen von § 1 Abs. 7 VermG wohl nicht auf den Nachweis einer faktischen Enteignung aus Sicht des Eigentümers abstellen müssen, um in diesem Sinne eine endgültige Vermögensentziehung annehmen zu können. Auf ein derartiges

seinem Beschluss vom 21. August 2001 – BVerwG 8 B 123.01 – ZOV 2002, 35ff., vgl. dazu auch Fn. 24, letztlich die Bemühungen des Auswärtigen Amtes konterkariert. In dieser Entscheidung postuliert der 8. Senat, dass auch die (wenigen) vorliegenden Rehabilitierungen in Administrativverfolgungsfällen, die das Auswärtige Amt gerade als dem Kohl- Jelzin- Abkommen entsprechend und insoweit wünschenswert ansieht, grundsätzlich in Deutschland als unwirksam angesehen werden sollen. Der Unterzeichner hält diese Entscheidung nicht nur für rechtspolitisch mehr als kontraproduktiv, weil sie eben den Versuchen, die das Auswärtige Amt in Moskau in diese Richtung unternimmt, aber auch den nach wie vor in Ausnahmefällen quasi in Erfüllung der Wünsche des Auswärtigen Amtes erstellten entsprechenden Rehabilitierungen den Boden entzieht. Es ist kaum verständlich, dass das Auswärtige Amt sich in Moskau, sei es auf der Ebene einer Gesetzesänderung oder sei es auf der Ebene der ja schon einmal 1995/ 1996 in die andere Richtung erfolgten bloßen Änderung der Rehabilitierungspraxis um Rehabilitierung der Administrativfälle bemüht und der 8. Senat das Ergebnis solcher Bemühungen schlichtweg als unwirksam ansieht. Dem begegnen auch rechtliche Bedenken, da nach der strengen systematischen Zweistufigkeit des rehabilitierungsgestützten Rückgabeverfahrens eine Bindungswirkung russischer Rehabilitierungsbescheide, die auf der ersten Stufe von den Moskauer Behörden erteilt wurden, für die Vermögensämter, die auf der zweiten Stufe den Rückgabevollzug vornehmen, besteht (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, -BVerwG 7 C 8.98-, aaO). Von daher überschreitet der 8. Senat auch die diesbezüglichen gesteckten Grenzen seines Prüfungsbereiches, was besonders problematisch ist, weil die Vermögensämter, die diese Entscheidung des 8. Senats vollziehen sollen, nunmehr aus den eigenen, in der Regel mehr als unzureichenden Kenntnissen der russischen Rechtslage und insbesondere der russischen Rehabilitierungspraxis eigenständig beurteilen sollen, ob die russische Rehabilitierungsbescheinigung sich auf einen nach dem russischen Rehabilitierungsrecht und der russischen Rehabilitierungspraxis materiell rehabilitierungsfähigen Gegenstand bezieht. Der 8. Senat hat dabei auch ausdrücklich die Auffassung des BARoV im Schreiben vom 14. Juni 2001, Gz.: I2-VV5308-36, nicht berücksichtigt, weil dieses erst nach Ablauf der Nichtzulassungs-Beschwerdebegründungsfrist erstellt wurde, allerdings mit seinem konkreten Inhalt fristgerecht angekündigt worden war. In diesem Schreiben führte das BARoV aus, dass grundsätzlich nur die russischen Behörden die Wirksamkeit ihrer Bescheide bewerten könnten und eine deutsche Verwerfung als unwirksam nur in Betracht kommt, wenn diese darauf beruht, dass die Russische Föderation selbst eine Unwirksamkeit von Bescheiden, die von unzuständigen Sachbearbeitern nach dem 13. November 1996 erstellt wurden, bereits festgestellt hat. Der 8. Senat umgeht damit letztlich auch den einzig vorgeschriebenen instanziellen Überprüfungsweg für materielle Bedenken gegen russische Rehabilitierungsbescheinigungen im russischen Prozessverfahren; näher hierzu Stefan von Raumer „Die Begründung von Rückgabeanträgen nach russischer Rehabilitierung – Ein Leitfaden Teil A, Einführung und prozessuale Fragen“ in ZOV 2003, 3ff.

²⁸ Urteil vom 25. September 2002 – BVerwG 8 C 41.01 – aaO.

Kriterium konnte der 8. Senat in seiner konkreten Entscheidung aber auch gerade deswegen verzichten, weil in Fällen von SMT- Verurteilungen mit Vermögensentziehungen nach einer Analyse der damaligen Rechts- und Vollstreckungspraxis stets davon auszugehen ist, dass der entgeltliche Vermögensverlust unmittelbar mit der Rechtskraft der Tribunalverurteilung eingetreten war²⁹. Fehlt es allerdings an einem solchen Ansatzpunkt, weil ein Urteil nicht vorliegt, so wird man wohl mangels anderer Anhaltspunkte doch auf die insoweit bereits ständige Rechtsprechung zu originär vermögensrechtlichen Rückgabensprüchen zurückgreifen müssen, nach der von einer „Enteignung“ dann auszugehen ist, wenn aus Sicht des Eigentümers, wenn dieser von den damaligen Vorgängen im Detail Kenntnis gehabt hätte, faktisch und endgültig die Verfügungsbefugnis des betroffenen Eigentümers beendet wurde³⁰. Im oben beschriebenen Fall des VG Magdeburg konnte insoweit auch zunächst dargelegt werden, dass der Zugriff der Besatzungsmacht selbst auf das streitgegenständliche Objekt dergestalt ausfiel, dass für den Fall der Rückkehr der Eigentümer auf ihren Hof diesen eine akute Leib- und Lebensgefahr gedroht hätte, so dass sich kaum eine endgültigere Verdrängung aus der Verfügungsbefugnis aus Sicht des Eigentümers hätte zeigen können. Die Problematik bestand im dortigen Fall aber eben darin, dass das VG nach der Beweisaufnahme auch von der Anwesenheit deutscher Vertreter zum Vollzug der Bodenreform zeitgleich mit dem sowjetischen Zugriff ausgegangen war und das VG Magdeburg daher den zeitgleich deutschen Bodenreformzugriff als ersten Entziehungsakt wertete.

Liegt also eine russische Rehabilitierungsbescheinigung in einem Fall vor, in dem es einen sowjetischen Erstzugriff auf das Objekt gegeben hat und ist der russischen Rehabilitierungsbescheinigung im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass auch der entsprechende Vermögensverlust missbilligt wird, so wird es maßgeblich für die Begründetheit solcher Anträge sein, inwieweit hier vorgetragen und bewiesen werden kann, dass der russisch-rehabilitierte sowjetische Erstzugriff sich tatsächlich als vollständige und endgültige Vermögensentziehung darstellte. Ist dies (noch) nicht der Fall, so wird man die weitere Vermögensentziehungshistorie analysieren und prüfen müssen, ob sich ein späterer deutscher Zugriff letztlich nur als Vollzugsakt einer zuerst erfolgten sowjetischen Vermögensentziehungsanordnung darstellt oder ob dieser spätere deutsche Zugriff ein

²⁹ vgl. Fn. 19

³⁰ etwa in BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 7 C 10.98 – ZOV 1999, 224ff.

primärer und erster Vermögensentziehungszugriff ist, der in keinerlei Zusammenhang mit der russisch-rehabilitierten, unmittelbar sowjetischen Maßnahme stand.

III. Russische Missbilligung des Vermögenszugriffs

Ein Rückgabeanspruch besteht heute ferner nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn sich der russischen Rehabilitierungsbescheinigung selbst im Wege der Auslegung entnehmen lässt, dass auch die Vermögensentziehung missbilligt wird³¹. Mit diesem Kriterium hat der 7. Senat eine längere Auseinandersetzung in der Literatur über die Auslegung des § 1 Abs. 7 VermG beendet. Hier war früher vertreten worden, dass eine Erwähnung der Vermögensentziehung in der Rehabilitierungsurkunde nicht erforderlich sei und es letztlich das zuständige Vermögensamt sei, dass im Verfahren nach § 1 Abs. 7 VermG prüfen müsse, ob ein Zusammenhang zwischen der rehabilitierten sowjetischen Unrechtsmaßnahme und der konkreten Vermögensentziehung bestünde³². Danach hätten Rückgabeansprüche auch bestehen können, wenn ein sowjetischer politischer Verfolgungsakt rehabilitiert wurde, ohne dass in der Rehabilitierungsbescheinigung selbst eine Vermögensentziehung auch nur erwähnt wurde, wenn dann nur von der Tatbestandsseite her ein kausaler Zusammenhang zwischen diesem rehabilitierten sowjetischen Verfolgungsakt und der Vermögensentziehung hergestellt hätte werden können. Dies ist nach heutiger ständiger Rechtsprechung nun aber ausgeschlossen. Vielmehr ist es hiernach zwingend erforderlich, dass schon die russische Rehabilitierungsbescheinigung selbst erkennen lässt, dass sie die Vermögensentziehung missbilligt und diese damit keinen Bestand mehr haben soll³³. Eine russische Rehabilitierungsurkunde, in der eine Vermögensentziehung gar nicht erwähnt ist, genügt mithin nicht zur Begründung von Rückgabeansprüchen. Diese Überlegung folgt letztlich der Logik des 7. Senats des BVerwG, dass auch eine russische Rehabilitierungsbescheinigung letztendlich eine Form der praktisch zivilrechtlich wirkenden Aufhebung der rehabilitierten Maßnahme darstelle³⁴.

³¹ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999, aaO

³² ausführlich zum damaligen Diskussionsstand: Frank Vennemann „Die Restitution nach § 1 VII VermG – insbesondere: Restitutionsansprüche nach russischer Rehabilitierung“ mwN, VIZ 1996, 57 ff..

³³ so auch Urteil vom 17. Mai 2000, -BVerwG 8 C 16.99-, aaO

³⁴ hierzu insbesondere Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000, -BVerwG 7 C 91.99-, ZOV 2001, 63 sowie Stefan von Raumer, „Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsentscheidungen – zum Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000“, ZOV 2001, 3ff.

Sieht man eine Rehabilitierungsbescheinigung in diesem Sinne als Aufhebungsentscheidung an, so erklärt sich die Auffassung der Senate, dass eine solche Aufhebungsentscheidung auch nur dann Einfluss auf eine Vermögensentziehung haben kann, wenn sie sich auch – zumindest im Wege der Auslegung erkennbar – zu dieser Vermögensentziehung selbst verhält. Sieht man weiter das Vermögensamt im Rahmen des Verfahrens nach § 1 Abs. 7 VermG lediglich als Rechtsfolgenverweisungsinstitution an, wie dies die bisher ständige Rechtsprechung tut, so erklärt sich hieraus, dass die Rechtsprechung von den Rehabilitierungsinstitutionen auch verlangt, auch bzgl. der Vermögensentziehung selbst Feststellungen zu treffen, wie dies etwa im Fall des VwRehaG und des StrRehaG die dortigen Normen auch ausdrücklich vorgeben (vgl. § 2 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 VwRehaG sowie § 3 Abs. 1 StrRehaG).

In der praktischen Anwendung bereitet dieses Kriterium insbesondere in vielen SMT-Verurteilungsfällen ein Problem, in denen zwar eine russische Rehabilitierungsbescheinigung bzgl. des Urteils vorliegt, in denen in der Bescheinigung nur die dort ausgesprochene Hauptstrafe, also Freiheits- oder Todesstrafe benannt wird, nicht aber die Nebenstrafe Vermögensentziehung. In diesen Fällen verweigern die Vermögensämter und VG's unter Bezugnahme auf die o.g. Rechtsprechung die Rückgabe, weil die russische Rehabilitierungsbescheinigung selbst sich in keiner Form ausdrücklich zu der Vermögensentziehung verhält. In diesen Fällen besteht aber, wenn tatsächlich im Urteil auch die Vermögensentziehung ausgesprochen wurde, die Möglichkeit, durch Nachtragsanträge bei der zuständigen russischen Rehabilitierungsbehörde eine russische Rehabilitierungsbescheinigung zu erhalten, die dann auch dem Kriterium der missbilligten Vermögensentziehung genügt. Das Verfahren hierzu ist etwas kompliziert, führt in der Praxis aber in der Regel zu guten Ergebnissen: Bei der Moskauer Militärhauptstaatsanwaltschaft besteht ein Akteneinsichtsrecht in die der Rehabilitierung zu Grunde liegenden Archivmaterialien (erst) dann, wenn ein Betroffener bereits rehabilitiert wurde. Liegt also eine Rehabilitierungsbescheinigung vor, in der die Nebenstrafe Vermögensentziehung nicht genannt wurde, so reicht dies zwar regelmäßig noch nicht für eine Rückübertragung gem. § 1 Abs. 7 VermG beim Vermögensamt, berechtigt aber diese erste Rehabilitierungsbescheinigung zumindest zur Akteneinsicht bzw. Aktenbeiziehung von Rehabilitierungsmaterialien aus den russischen Archiven, die ansonsten wegen Geheimhaltung idR unzugänglich sind. Es kann daher ein Akteneinsichts Antrag als Annex zu

der bereits erfolgten Rehabilitierung gestellt werden, in dem die zuständige russische Behörde gebeten wird, eine Kopie des Strafurteils zu übersenden. Diese Strafurteile liegen bei erfolgten Rehabilitierungen regelmäßig in den Archiven und werden dann auch auf Anfrage übersandt. Sobald dieses Strafurteil vorliegt, wird sich in vielen Fällen zeigen, dass dort nicht nur eine Gefängnis- oder gar Todesstrafe ausgesprochen wurde, sondern ebenfalls die Vermögenseinziehung. Mit diesem dann vorliegenden Strafurteil kann wiederum ein neuer Rehabilitierungsantrag bei den zuständigen Moskauer Behörden gestellt werden, verbunden mit dem Antrag, nun auch den Umstand in die Rehabilitierungsbescheinigung mitaufzunehmen, dass das Urteil ebenfalls eine Vermögenseinziehung als Nebenstrafe enthalten hat. In einem hier nach diesen Vorgaben durchgeführten Verfahren erfolgte daraufhin eine ausdrückliche Aufhebung des alten und insoweit ja unvollständigen und damit rechtsfehlerhaften Rehabilitierungsbescheids unter Erlass eines neuen Bescheides, der ausdrücklich die Vermögenseinziehung beinhaltete. Nach Vorlage dieser „neuen“ Rehabilitierungsbescheinigung erging bereits in positiver Bescheid des zuständigen Vermögensamtes über die Rückgabe der entsprechenden Vermögenswerte³⁵.

In derartigen Fällen ist besonders zu beachten, dass das zuständige Vermögensamt die Anträge nach § 1 Abs. 7 VermG nach Vorlage der neuen Rehabilitierungsbescheinigung nicht formal mit der Begründung abweisen kann, es habe ja bereits einen negativen Bescheid bzgl. der alten Rehabilitierungsbescheinigung zu § 1 Abs. 7 VermG erlassen, dessen Bestandskraft den Erlass eines neuen, positiven Rückgabebescheides hindere. Natürlich könnte man zunächst daran denken, einem solchen Argument dadurch vorzubeugen, dass man die neue russische Rehabilitierungsbescheinigung nicht erst innerhalb der in § 30 a Abs. 1 Satz 3 VermG geregelten 6-Monats-Frist vorlegt, sondern bereits innerhalb der in § 51 Abs. 3 VwVfG geregelten Wiederaufgreifensfrist und mit Vorlage der neuen Rehabilitierungsbescheinigung das Wiederaufgreifen des (Alt-) Verfahrens nach § 1 Abs. 7 VermG gem. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG (neue Beweismittel) beantragt. Eine solche Vorgehensweise wäre allerdings nur dann geboten, wenn sich die Vorlage der neuen Rehabilitierungsbescheinigung nach bestandskräftiger Ablehnung des Rückgabeantrages aufgrund der alten Rehabilitierungsbescheinigung als Wiederaufgreifenstatbestand darstellen würde. An Solches wäre allerdings nur dann zu denken, wenn die vermögensrechtliche Entscheidung bzgl. der alten Rehabilitierungsbescheinigung den gleichen Streitgegenstand

³⁵ Bescheid des Altmarkkreises Salzwedel vom 20. Januar 2003, aaO (Fn 18)

hätte wie das Verfahren mit der neuen Rehabilitierungsbescheinigung. Nur bei einer solchen Identität von Streitgegenständen gäbe es eine Bindungswirkung der Altentscheidung, die im Wege eines Wiederaufgreifensantrages durchbrochen werden müsste. Die beiden Streitgegenstände sind allerdings nicht identisch. Maßgeblicher Grund für die Rückgabeentscheidung des Vermögensamtes ist nach der heutigen ständigen Rechtsprechung nach dem oben Dargestellten ja einzig der Umstand, dass auch die Vermögensentziehung als solche von der russischen Rehabilitierungsbescheinigung erfasst wird und diese von der Rechtsprechung letztlich analog einer zivilrechtlichen Aufhebung der Vermögensentziehung angesehen wird. Der Rechtsgrund für die Restitution liegt also letztlich in dieser „Aufhebungsentscheidung“. An diesem „Rechtsgrund“ fehlte es aber in dem Altverfahren aufgrund der Altbescheinigung vollständig, weil diese eine solche Aufhebungsentscheidung bzgl. der Vermögensentziehung nicht beinhaltete. Mithin ist sowohl der Entscheidungssachverhalt als auch der maßgebliche Antragsrechtsgrund (Vorliegen einer rehabilitierungsrechtlichen „Aufhebungsentscheidung“) im neuen Zweitverfahren nicht identisch mit dem im Erstverfahren, so dass es insoweit an einer Bindungswirkung des Altbescheides für das Neuverfahren fehlt und der Antrag wie jeder andere Antrag nach § 1 Abs. 7 VermG als zulässiger vermögensrechtlicher Neuantrag anzusehen ist. Es spricht aber natürlich nichts dagegen, aus Gründen äußerster Vorsorge gleichwohl den entsprechenden Antrag bereits innerhalb einer 3-Monatsfrist ab Kenntniserlangung von der neuen russischen Rehabilitierungsbescheinigung zu stellen, auch, um dem – nach Obigen aber eigentlich unbeachtlichen – Argument vorzubeugen, mit der neuen Rehabilitierungsbescheinigung trage man auch einen neuen Sachverhalt vor, der von einem im abgeschlossenen Altverfahren bestandskräftig festgestellten Sachverhalt abweiche, nämlich dem, dass es im Rahmen der Verurteilung auch zu einer Vermögenseinziehung gekommen sei.

IV. Nicht rehabilitierter Erstzugriff auf das Vermögen

In einem Rückgabeverfahren, gestützt auf russische Rehabilitierung wird man von Seiten der Verfahrensbeteiligten zumindest bei zeitlich in der Besatzungszeit später liegenden SMT-Urteilen idR mit dem Argument konfrontiert, das Vermögen sei zum Zeitpunkt der rehabilitierten SMT-Verurteilung bereits längst entzogen gewesen, so dass der rehabilitierte Vermögenszugriff ins Leere gegangen sei oder allenfalls noch die beweglichen Gegenstände

erfasse, die der Verurteilte bei sich führte, nicht aber das Grundeigentum. Die heutige Rechtsprechung lässt eine solche Argumentation zu, weil sie – wie oben ausgeführt wurde – verlangt, dass die konkrete Vermögensentziehung, die die streitgegenständlichen Vermögenswerte erfasst, auch Gegenstand der Rehabilitierungsurkunde gewesen sein muss. Nach dem im Vermögensrecht geltenden Grundsatz des Erstzugriffs ist es daher nicht auszuschließen, dass es schon zu einem früheren Vermögenszugriff gekommen ist, der in keinem Zusammenhang mit der rehabilitierten Maßnahme stand. Bei Fällen russischer Rehabilitierung ist insbesondere daran zu denken, dass etwa in der Besatzungszeit zuvor ein Zugriff im Rahmen der Bodenreform o.ä. erfolgt sein könnte, ohne Zusammenhang mit der späteren SMT-Verurteilung.

Es soll an dieser Stelle die Frage ausgespart werden, inwieweit nicht auch ein solcher Bodenreform-Zugriff Gegenstand einer rehabilitierungsrechtlichen Rückgabebetrachtung sein kann³⁶. Lässt man diesen Aspekt einmal außen vor, so führt ein solcher „Erst-Bodenreform-Zugriff“ nach heutiger Rechtsprechung idR zu einer Ablehnung des Rückgabeantrags nach § 1 Abs. 8a VermG und man könnte dann allenfalls nach § 1 Abs. 7 VermG noch die im Wege der „Taschenpfändung“ eingezogenen Vermögensgegenstände des Verurteilten zurückerhalten. Es ist von daher von größter Bedeutung, die genaue Eigentumsgeschichte des Objektes bis hin zur Verurteilung zu verfolgen. Hierbei ist stets zu empfehlen, auch von den oben geschilderten Akteneinsichtsrechten nach einer erfolgten Rehabilitierung Gebrauch zu machen. Oftmals findet sich in den Strafurteilsakten in den Moskauer Archiven auch eine Vermögensaufstellung, in der die gesamten Vermögenswerte, die im Rahmen der SMT-Verurteilung eingezogen werden sollten, aufgeführt wurden. Eine solche Vermögensaufstellung war auch von großer Bedeutung in der mehrfach zitierten Entscheidung des BVerwG vom 25. September 2002. Liegt diese vor, so ist dies ein massives Indiz dafür, dass tatsächlich im Rahmen des Urteilsvollzugs oder im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, was dem Urteil vorausging, das fragliche Vermögen eingezogen werden sollte und dieses nicht zu einem anderen Zeitpunkt und ohne Zusammenhang hiermit bereits entzogen war. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass der oben geschilderte Grundsatz, wonach sich „Bodenreform-Maßnahmen“ bei SMT-Verurteilungsfällen durchaus auch als bloße Vollzugsakte darstellen können, die eine rehabilitierungsgestützte Rückgabe nicht

³⁶ zum dortigen Meinungsstand: „Teil A, Einführung und prozessuale Folgen“ dieser Ausarbeitung in ZOV 2003, 3ff. m.w.H. in Fn. 8

hindern, u.U. auch schon vor Erlass des Strafurteils gelten kann. Zwar hat der 8. Senat mit Urteil vom 25. Februar 2002 festgestellt, dass in dem dortigen Fall mit Rechtswirksamkeit des SMT-Urteils die Vermögensentziehung wirksam wurde. Damit wurde der Argumentation der BvS begegnet, das Vermögen sei erst später auf anderer Grundlage entzogen worden. Es gibt aber auch nachweislich viele Fälle, in denen ein vor dem SMT-Urteil bereits lange andauerndes Strafverfahren schon zu Beschlagnahmungen, in einigen Fällen aber auch sogar schon zu vollzogenen Vermögenseinziehungen im Vorfeld des SMT-Urteils, etwa schon im Zusammenhang mit dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren geführt hat. Ist es hierbei schon tatsächlich zur Vermögenseinziehung gekommen, so kann es auch durchaus schon vor der Verurteilung zu Verwertungsakten, im Extremfall sogar zu einer Einspeisung der Grundstücke in den Bodenfonds gekommen sein, die sich dann aber keineswegs als eigenständiger Bodenreform-Zugriff darstellen müssen, sondern im Zusammenhang mit der Strafverfolgung des Eigentümers stehen können und dann erst durch das spätere Urteil nachträglich „legitimiert“ wurden. Solches muss im Einzelnen dann aufgrund der vorliegenden Unterlagen bzw. noch im Rahmen des Akteneinsichtsrechts bei den russischen Archiven exakt geprüft werden.

Zu beachten ist insoweit immer auch die aktuellste vermögensrechtliche Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff, die in derartigen Fällen wieder an Bedeutung gewinnt. Tragen Verfahrenseteiligte als Einwand gegen den Rückgabeantrag vor, das Vermögen sei ja etwa im Rahmen der Bodenreform oder der sog. „Industriekonfiskationen“ entzogen worden, bevor es zur SMT-Verurteilung oder auch nur zu einem entsprechenden Strafverfahren gekommen ist und dementsprechend ginge die rehabilitierte SMT- Vermögensentziehung ins Leere, so wird stets zu prüfen sein, ob dieser Vortrag den neueren Vorgaben der Rechtsprechung des BVerwG zum „faktischen Enteignungsbegriff“ genügt. Oftmals werden solche früheren Vermögensentziehungen allein aus der Existenz verschiedener SMAD-Befehle oder aber aus bestimmten Vorbereitungshandlungen, etwa der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) o.ä. Institutionen zu Entziehungsverfahren oder aber auch aus vorliegenden Sequesterlisten hergeleitet. Will ein Verfahrenseteiligter aber belegen, dass eine „Enteignung“ iSd VermG vor der SMT-Verurteilung vorlag, so verlangt die heutige Rechtsprechung des BVerwG den Nachweis, dass es tatsächlich aus Sicht des Eigentümers zu einer faktischen und entgeltigen

Entziehung der Verfügungsbefugnis gekommen ist³⁷. An einem „Enteignungszugriff“ vor der SMT- Verurteilung in diesem Sinne wird es aber bei genauer Betrachtung in einigen Fällen fehlen. So ist insbesondere in den Industriefällen auch nicht etwa bei einer „Unternehmensenteignung“ bzgl. der vom Unternehmen gepachteten Grundstücke eine „Enteignung“ ansonsten nicht enteignungsbetroffener Dritter anzunehmen³⁸ und ist etwa in solchen Fällen dann erst die SMT- Verurteilung dieses Dritten der entgeltliche und damit maßgebliche Entziehungsakt. Gleiches gilt etwa für „Mit- Enteignungen“ nach SMAD-Befehl Nr. 64 freigestellter Gesellschafter eines Unternehmens³⁹. Auch hier ist idR die SMT-Verurteilung der maßgebliche Erstzugriff. Schon gar nicht hindert der Einwand eine Rückgabe, eine Sequestrierung gemäß SMAD-Befehl Nr. 124 sei der SMT-Verurteilung vorausgegangen, weil eine Sequestrierung nur ein vorläufiger Beschlagnahmeakt ist, der noch nicht zur endgültigen Entziehung der Verfügungsbefugnis führte. Auch etwa der Erlass der Bodenreformverordnungen ist nach längst ständiger Rechtsprechung nicht etwa ein „Legalenteignungsakt“. Vielmehr muss auch in diesen Fällen ein faktischer „Enteignungsvollzug“ im Einzelfall stets nachgewiesen werden⁴⁰. In all diesen Fällen wird man von den Verfahrensbeteiligten also einen konkreten Nachweis verlangen müssen, dass es iSd Rechtsprechung des BVerwG zu einer vermögensrechtlich relevanten Vermögensentziehung vor dem Beginn des Strafverfahrens und ohne Zusammenhang mit dem Strafverfahren, welches der Rehabilitierung unterliegt, gekommen ist.

V. Waldheim-Fälle

Im obigen Lichte gesehen, gibt es besondere Probleme gerade bei den Vermögenseinziehungsfällen im Bereich der sog. „Waldheim-Verurteilungen“, den Urteilen des LG Chemnitz, Außenstelle Waldheim aus dem Jahr 1950. Grundsätzlich sind Waldheim-Verurteilungen zunächst einmal idR Gegenstand der strafrechtlichen Rehabilitierung nach dem StrRehaG (vgl. § 1 Abs. 2 StrRehaG). Wenngleich die Waldheim-Urteile ebenfalls alle regelmäßig eine Vermögenseinziehung beinhalteten, wird der Geltendmachung von

³⁷ BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997, -BVerwG 7 C 50.95-, ZOV 1997, 194; BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, -BVerwG 7 C 10.98-, ZOV 1999, 224; BVerwG, Urteil vom 27. Juli 1999, -BVerwG 7 C 36.98-, VIZ 1999, 723

³⁸ BVerwG, Urteil vom 2. März 2000, -BVerwG 7 C 13.99-, ZOV 2000, 266 ff

³⁹ BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, -BVerwG 7 C 10.98- aaO

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997, -BVerwG 7 C 50.95-, ZOV 1997, 194ff.

vermögensrechtlichen Ansprüchen nach § 1 Abs. 7 VermG iVm einer erfolgten Waldheim-Rehabilitierung im Rückgabeverfahren fast immer entgegen gehalten, die fraglichen Vermögenswerte seien schon in der sowjetischen Besatzungszeit auf andere Weise entzogen worden. Insoweit gingen die Waldheim-Rehabilitierungen ins Leere. Wenngleich auch rechtshistorisch eine völlig ohne Zusammenhang mit dem Waldheim-Verfahren erfolgte Vermögensentziehung in der Besatzungszeit theoretisch denkbar ist, ist sie aufgrund der besonderen Umstände der Waldheim-Verfahren aber doch unwahrscheinlich. Wie verschiedene Rehabilitierungskammern in Waldheim-Fällen bereits festgestellt haben, gingen den Verurteilungen im Rahmen dieser Verfahren idR mehrjährige und oftmals über die gesamte Besatzungszeit dauernde sowjetische Strafverfahren einschließlich früherer Inhaftierungen voraus. Die sowjetischen Strafverfolgungsbehörden übergaben dann die Strafverfahren bei Ende der Besatzungszeit mit einem regelrechten „Vollzugauftrag“ an das LG Chemnitz, Außenstelle Waldheim, welches dann ohne nähere Prüfung in großer Zahl schwerste Verurteilungen vornahm⁴¹. Gerade dieses Prozedere, das rechtstaatlichen Bedingungen in keiner Form genügt, führt heute zu der Betrachtung, dass die Waldheim-Verurteilungen derart grob rechtstaatswidrig sind, dass sie bereits per se nichtig sind und ihre rehabilitierungsrechtliche Aufhebung ohnehin nur noch zur Klarstellung erfolgt⁴².

In den hier bekannten Fällen, u.a. auch in dem Verfahren gem. § 1 Abs. 7 VermG zum in Fn. 40 genannten Rehabilitierungsbeschluss des Bezirksgerichts Dresden vom 3. November 1992, welches derzeit noch in einem Beschwerdeverfahren beim EGMR in Straßburg anhängig ist, sind daher im Rahmen dieses lang andauernden Strafverfahrens auch bereits vor der Verurteilung erfolgte, von sowjetischer Seite verfügte Vermögenszugriffe registriert. Solche Vermögenszugriffe sind in dem dortigen, aber auch in anderen Verfahren auch bereits mehrfach Gegenstand russischer Rehabilitierungsentscheidungen geworden. Gleichwohl bemühen sich die Verfahrensbeteiligten im Rückgabeverfahren darauf dann so zu reagieren, dass sie ausführen, das Vermögen sei einerseits schon vor der Waldheim-Verurteilung eingezogen worden, so dass die Waldheim-Rehabilitierung der deutschen Rehabilitierungskammer ins Leere ginge, andererseits aber sei das Vermögen völlig außerhalb des Strafverfahrens und etwa erst nach der Inhaftierung des Eigentümers in der sowjetischen

⁴¹ anschaulich etwa: Beschluss des Bezirksgerichts Dresden vom 3. November 1992 Az.: BSK 1 348/92 – 16 ARK 3165/92

⁴² Schröder in Bruns/Schröder/Tappert, Rz. 140 zu § 1 StrRehaG mit Verweis auf die Gemeinsame Erklärung des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen vom 4.9.1950 und KG, NJW 1954, 1901f.

Besatzungszeit von deutscher Seite entzogen worden, ohne dass dabei aber ein Zusammenhang mit den russisch-rehabilitierten Strafverfahrendzugriffen bestünde. Im o.g. Fall führte diese wohl als lebensfremd zu bezeichnende Darlegung sogar dazu, dass trotz Vorliegens dreier verschiedener russischer Rehabilitierungsbescheinigungen, die jeweils auch den Vermögensentzug betrafen und zusätzlichen Vorliegens einer Waldheim-Rehabilitierung durch die zuständige deutsche Rehabilitierungskammer mit Rehabilitierung auch des Vermögensentzugs, eine Rückgabe vor den deutschen Gerichten nicht erreicht werden konnte⁴³. Solche Verfahrensabläufe zeigen, dass bisher immer noch nicht die Erkenntnis durchgedrungen ist, dass Waldheim-Verfahren grob rechtstaatswidrige politische Verfolgungsverfahren waren, die in der sowjetischen Besatzungszeit begannen und lediglich mit der Verurteilung beim LG Chemnitz, Außenstelle Waldheim endeten und die von vorneherein schon in der Besatzungszeit auf eine gezielte vollständige Entrechtung, einschließlich gezielter Entziehung des Eigentums gerichtet waren. Solche Verfahren sind alleine Gegenstand rehabilitierungsrechtlichen Rückgaberechts und werden daher von den zuständigen sowohl russischen als auch deutschen Behörden ja auch stets rehabilitiert. Allerdings wird der Rückgabevollzug in diesen Fällen dann zumeist mit bei genauer historischer Analyse völlig fernliegender alternativen Entziehungskausalitäten, die mit dem Strafverfahren nicht im Zusammenhang stehen sollen, obschon solches nach dem Obigen kaum denkbar ist, auf der Rechtsfolgenseite in dem Verfahren gem. § 1 Abs. 7 VermG vereitelt. Um zu verhindern, dass es in diesem Bereich zu Fehlentscheidungen kommt, ist es daher notwendig, eine strikte Einhaltung der o.g. Rechtsprechungskriterien einzufordern und insbesondere auch von den übrigen Verfahrensbeteiligten ggf. den Nachweis zu verlangen, durch welchen konkreten Akt, der nicht in einem Zusammenhang mit dem rehabilitierten Strafverfahren stand, der Vermögensentzug, in einer Form, die der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG genügt, zustande gekommen sein soll.

Auch hilft in diesen Verfahren stets eine genaue Aktensichtung der Straftakte der Waldheim-Verurteilung. Auch dort finden sich oftmals Vermögensaufstellungen, die Aufschluss darüber geben, auf welche Vermögenswerte im Rahmen der Waldheim-Verurteilungen zugegriffen werden sollte. In einigen Fällen lässt sich hier ausdrücklich belegen, welcher konkrete

⁴³ BVerwG, Beschluss vom 21. August 2001, - BVerwG 8 B 123.01 -, aaO.

Vermögensbestand zum Zeitpunkt der Waldheim-Verurteilung vorhanden war und der Entziehung unterliegen sollte⁴⁴.

Derzeit bleibt die Erkenntnis mehr als unbefriedigend, dass trotz großer Ankündigung der vollständigen Wiedergutmachung von Waldheim-Fällen im Vorfeld des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und expliziter Erwähnung dieser Fälle in § 1 Abs. 2 StrRehaG es bis heute – jedenfalls nach den Erkenntnissen des Autors – zu keiner einzigen Rückgabeentscheidung im Rahmen dieser Verfahren eingezogenen Vermögens gekommen ist⁴⁵.

VI. Prüfung nach § 4 Abs. 2 und § 5 VermG

Ist im Verfahren nach § 1 Abs. 7 VermG geklärt, dass der streitgegenständliche Vermögenswert im Rahmen der russisch-rehabilitierten Verfolgungsmaßnahme entzogen wurde und dass die Formulierungen in der russischen Rehabilitierungsentscheidung den Anforderungen des BVerwG standhalten, so ist das Vermögensamt an die insoweit bestehende Berechtigungsfeststellung gebunden⁴⁶. Das Vermögensamt muss dann aber eine eigenständige Rechtsfolgenprüfung nach § 4 Abs. 2 und § 5 VermG vornehmen (vgl. § 1 Abs. 7 VermG, der die entsprechende Geltung dieser Normen anordnet). Liegt ein entsprechender Rückgabeausschlussgrund vor, so erfolgt lediglich eine Entschädigung nach dem EntschG, nicht aber die Rückgabe. Die Rechtsfolgenprüfung unterscheidet sich idR nicht von der üblichen Rechtsfolgenprüfung im Rahmen originär vermögensrechtlicher Ansprüche, so dass auf die dortigen Prüfungskriterien nicht umfänglich weiter eingegangen werden soll.

Von Bedeutung ist im Rahmen russischer Rehabilitierungsverfahren allerdings ein Sonderproblem bei der Prüfung des § 4 Abs. 2 VermG, welches eigentlich erst im Zusammenhang mit russisch-rehabilitierungsgestützten Rückgabeansprüchen entstanden ist. Da mit Blick auf § 1 Abs. 8 a VermG der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 4 Abs. 2 VermG wohl primär von Rückgabeberechtigungen aus der DDR-Zeit ausgegangen ist, ist die

⁴⁴ so etwa OLG Dresden, 4 Ws 142/02, aaO

⁴⁵ Möglicherweise wird im Fall des Rehabilitierungsbeschlusses des OLG Dresden –4 Ws 142/02– sich aufgrund der besonders klaren Formulierungen des Beschlusses (vgl. Fn ...) das zuständige Vermögensamt erstmals nun zu einer Rückgabe in einem Waldheim-Fall veranlasst sehen.

⁴⁶ Urteil des BVerwG vom 25. Februar 1999, aaO, näher zur Bindungswirkung „Teil A, Einführung und prozessuale Fragen“ dieser Ausarbeitung in ZOV 2003, 3ff.

Formulierung des § 4 Abs. 2 VermG für den klassischen Privaterwerbsfall bei russischen Rehabilitierungsfällen nicht ganz eindeutig. Hierbei handelt es sich um die großflächigen Aufsiedlungen an sog. Neubauern im Rahmen der Bodenreform. Wie oben ausgeführt, wurden nach SMT-Verurteilungen, soweit sie landwirtschaftliches Vermögen betrafen, im Rahmen der Verwertung die Flächen auch dem Bodenfonds zugeführt und unterlagen diese in vielen Fällen der Aufsiedlung. Insoweit stellt sich bei landwirtschaftlichen Flächen im Verfahren nach § 1 Abs. 7 VermG auch die Frage, inwieweit die Rückübertragung der aufgesiedelten Flächenanteile dann gemäß § 4 Abs. 2 VermG ausgeschlossen ist. Das BVerwG hat zwischenzeitlich geklärt, dass grundsätzlich auch der Erwerb sog. „Bodenreform-Landes“ durch Neubauern sich als möglicher redlicher Erwerb iSd § 4 Abs. 2 VermG darstellen kann⁴⁷. Dies war deswegen problematisch, weil dieses sog. „Bodenreform-Eigentum“ eine besondere Form des Eigentums darstellt, das Unterschiede zu Volleigentum aufweist. Mit Blick darauf, dass § 4 Abs. 2 VermG allerdings auch den Erwerb sog. dinglicher Nutzungsrechte aus DDR-Zeiten als restitutionsausschließend ansieht, hat der Senat auch den Privaterwerb von Bodenreform-Eigentum als iSd § 4 Abs. 2 VermG grundsätzlich restitutionsausschließend angesehen. Eine besondere Problematik ergibt sich hierbei aber im Zusammenhang mit dem Auflassungsansprüchen des Landesfiskus nach Art. 233 § 11 Abs. 3 iVm § 12 EGBGB. Nach diesen Vorschriften hatte der Landesfiskus gegen den Neubauererben einen unentgeltlichen Auflassungsanspruch für den Fall, dass dieser nicht gemäß Art. 233 § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 iVm § 12 Abs. 3 EGBGB zuteilungsfähig war⁴⁸. Dieser Auflassungsanspruch führte in vielen Fällen dazu, dass der damals redlich erwerbende Neubauer zwar einen Erben hatte, dieser aber die entsprechende Fläche nach Art. 233 § 11 Abs. 3 EGBGB an den Landesfiskus abgeben musste. In dem mit Urteil vom 17. Mai 2000⁴⁹ entschiedenen Fall hatte der 8. Senat, entsprechend den bisherigen Rechtsprechungsvorgaben zum Zeitpunkt der Maßgeblichkeit des redlichen Erwerbs alleine auf den Zeitpunkt des Ersterwerbs abgestellt, dort festgestellt, dass ein redlicher Ersterwerb vorlag und dem weiteren Schicksal dieses erworbenen Eigentums keine weitere Prüfung gewidmet und war so zu dem Ergebnis gekommen, dass trotz einer russischen Rehabilitierung

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2000, -BVerwG 7 C 91.99-, ZOV 2001, 62 ff.

⁴⁸ Dieser Anspruch des Fiskus verstößt allerdings nach Auffassung des Autors gegen die Eigentumsgarantie in Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Der EGMR hat die diesbezüglich eingereichten Beschwerden bereits als zulässig angesehen (EGMR, Beschluss vom 25. April 2002, -08732/02-, ZOV 2002, 272) und wird ggf. noch dieses Jahr hierüber endgültig entscheiden. Auch eine Entscheidung des EGMR idS hat aber keine kassatorische Wirkung. Die Normen bestehen also fort, solange der deutsche Gesetzgeber sie nicht ändert.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2000, -BVerwG 8 C 16.99-, aaO

und Rückgabeberechtigungsfeststellung dem Grunde nach die Rückgabe wegen redlichen Erwerbs eines Neubauern gemäß § 4 Abs. 2 VermG ausgeschlossen war. Der 8. Senat, aber auch wohl die Antragsteller, übersahen dabei die Problematik, dass die fragliche Fläche zwischenzeitlich zumindest materiell-rechtlich Gegenstand von Auflassungsansprüchen des Fiskus geworden sein konnte und mithin materiell die Fläche nicht dem Neubauern, sondern dem Landesfiskus zugesprochen werden konnte. Dies hatte die mit dem Grundgedanken des § 4 Abs. 2 VermG nicht vereinbare Konsequenz, dass ein Restitutionsberechtigter auf die Rückgabe verzichten musste, davon begünstigt aber nicht ein redlicher Privaterwerber, sondern der Landesfiskus war. Nun ist dem zwischenzeitlich der 7. Senat entgegengetreten⁵⁰. Nach dessen – heute etablierter - Rechtsprechung ist nur noch dann von einem rückgabeausschließenden redlichen Erwerb auszugehen, wenn zum einen der Erblasser bei der Zuteilung des Bodenreform-Eigentums redlich gewesen ist und zum anderen dessen Erbe zuteilungsfähig iSd Art. 233 § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1, § 12 Abs. 3 EGBGB war. Zu beachten dabei ist, dass nach dieser Rechtsprechung des 7. Senats ein restitutionsausschließender Erwerb nicht nur dann ausfällt, wenn der Landesfiskus tatsächlich nach den Vorschriften des EGBGB die Fläche erhalten hat, sondern auch dann, wenn nur materiell-rechtlich die Anspruchsvoraussetzungen des Landesfiskusauflassungsanspruches aus dem EGBGB gegeben sind, dieser aber – etwa aus Gründen der Verjährung oder sonstigen Gründen – von diesem Anspruch keinen Gebrauch gemacht hat. Dies bedeutet im Rahmen des heutigen Rückgabevollzugs nach russischer Rehabilitierung, dass das zuständige Vermögensamt bei der Rechtsfolgenprüfung nicht nur prüfen muss, ob die Fläche zwischenzeitlich dem Landesfiskus übereignet wurde, sondern auch prüfen muss, ob materiell-rechtlich der Landesfiskus einen Auflassungsanspruch gehabt hätte, also letztlich die Voraussetzungen der Zuteilungsfähigkeit nach Art. 233 § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1, § 12 Abs. 3 EGBGB eigenständig überprüfen muss. Ist der Erbe nicht zuteilungsfähig, so kommt ein redlicher Erwerb nicht in Betracht. Ist der Erbe zuteilungsfähig, so muss geprüft werden, ob der Erblasser bei der Zuteilung redlich gewesen ist. Bzgl. der weiteren Details dieser komplexen Thematik wird auf den hierzu bereits früher in diesem Heft veröffentlichten Aufsatz des Autors verwiesen⁵¹.

⁵⁰ Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000, -BVerwG 7 C 91.99-, ZOV 2001, 63

⁵¹ Stefan von Raumer, „Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsentscheidungen – zum Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2000“, ZOV 2001, 3 ff.

VII. Ergebnis

Ein Rückgabeanspruch nach russischer Rehabilitierung hat nach derzeitiger Rechtsprechung nur dann Erfolg, wenn die Entziehung des Vermögenswertes sowjetisch verfügt war und der Rehabilitierungsbescheinigung selbst auch zu entnehmen ist, dass sie die Vermögensentziehung als solche missbilligt.

Die Beschränkung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung auf allein sowjetisch verfügte Akte und der damit verbundene Ausschluss von zwar russisch rehabilitierten, aber in der sowjetischen Besatzungszeit deutsch vollzogenen Vermögensentziehungen ist verfassungsrechtlich aber auch mit Blick auf die Anerkennungsverpflichtung russischer Rehabilitierungen aus der Kohl- Jelzin- Erklärung vom 16. Dezember 1992 bedenklich, jedenfalls so lange, wie die deutsche Rechtsprechung nicht eine Rehabilitierungsverantwortung der deutschen Rehabilitierungsbehörde etwa nach dem VwRehaG für diese deutschen Vollzugsakte anerkennt.

Die klassischen Fälle sowjetisch verfügter Vermögenszugriffe, die zur Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung führen, sind die SMT-Verurteilungen mit Vermögensentzug, wobei noch andere Fälle unmittelbar sowjetischer Zugriffe denkbar sind. Ein Vermögenszugriff gilt dann iSd Rechtsprechung als sowjetisch verfügt, wenn er sich als Vollzugsakt des russisch-rehabilitierten Verfolgungsaktes darstellt, also mit diesem in Zusammenhang steht.

Es muss stets im Einzelfall geprüft werden, ob der streitgegenständliche Vermögenswert auch tatsächlich mit der rehabilitierten sowjetischen Maßnahme eingezogen wurde. Insbesondere ist zu prüfen, ob es vor der SMT-Verurteilung zu einem Vermögensentzug kam, der in keinem Zusammenhang mit dem rehabilitierten sowjetischen Strafverfahren stand. In diesem Fall kann die Rückgabe ausgeschlossen sein.

Weitere Entzugsakte nach einer SMT-Verurteilung können nach der neuesten Rechtsprechung außer Betracht bleiben, weil im Rahmen des Verfahrens nach § 1 Abs. 7 VermG für den Rechtsinhaber die „enteignende“ Wirkung darin liegt, dass der Rechtsverlust bereits unmittelbar mit der Rechtskraft der Tribunal-Verurteilung eingetreten ist. Nachfolgende, sich

auf den Vermögenswert richtende Zugriffsakte stellen sich insoweit idR als Vollzugsakte dar, hindern aber, selbst wenn sie auf anderer Grundlage erfolgt sein sollten, nicht die Rückübertragung.

Wegen einer vorherigen, außerhalb des rehabilitierten Strafverfahrens erfolgten Vermögensentziehung ist die Rückgabe nur dann ausgeschlossen, wenn tatsächlich belegt werden kann, dass diese Vermögensentziehung iSd ständigen Rechtsprechung des BVerwG sich tatsächlich als faktische und endgültige Entziehung der Verfügungsbefugnis darstellte und diese nicht im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erfolgte.

Auch bei sog. Waldheim-Verurteilungsfällen ist zu prüfen, ob nicht russische Rehabilitierungsanträge gestellt werden müssen, da in derartigen Verfahren regelmäßig langjährige Strafverfahren in der Besatzungszeit vorausgingen und im Rahmen dieser sowjetischen Strafverfahren es schon zu rehabilitierungsfähigen Vermögensentziehungen gekommen sein kann. Auch bei Waldheim-Fällen empfiehlt sich aber die Recherche nach den Strafurteilsakten, in denen sich Vermögensaufstellungen befinden können, die dafür sprechen, dass erst im Rahmen des Waldheim-Urteils die maßgeblichen Vermögenswerte eingezogen wurden.

Ein Rückgabensanspruch im Verfahren nach § 1 Abs. 7 VermG setzt nicht voraus, dass es eine Identität zwischen Eigentümer und Verurteiltem und Rehabilitierten gibt. Vielmehr kann ein Rückgabensanspruch auch dann gegeben sein, wenn sich belegen lässt, dass im Rahmen der Verurteilung einer Person auch das Eigentum einer anderen Person, die selbst weder verurteilt oder rehabilitiert wurde, eingezogen wurde.

Die russische Rehabilitierungsbescheinigung muss stets auch selbst erkennen lassen, dass sie die Vermögensentziehung selbst missbilligt. Fehlt es hieran, kann dies nicht durch eine eigene Prüfung des Vermögensamtes „geheilt“ werden, auch wenn dieses einen Zusammenhang zwischen dem rehabilitierten Verfolgungsakt und der Vermögensentziehung erkennen sollte. Liegt daher eine russische Rehabilitierungsbescheinigung einer SMT-Verurteilung vor, in der die Vermögenseinziehung nicht als Nebenstrafe genannt ist, so genügt dies nicht zur Rückgabe und zwar idR nach derzeitiger Rechtsprechungspraxis auch dann nicht, wenn bekannt ist, dass das Urteil auch die Vermögenseinziehung anordnete. In diesen Fällen lässt

sich allerdings durch Akteneinsichtsanträge bei den russischen Behörden das Urteil beschaffen, so dass dann ein Nachtragsantrag gestellt werden kann, der in der Regel dazu führt, dass ein neuer russischer Rehabilitierungsbescheid erlassen wird, der dann auch die Vermögenseinziehung benennt, die als Nebenstrafe im damaligen Strafverfahren ausgesprochen wurde.

Liegt ein sowjetisch verfügter Vermögensentzug vor, der durch die russische Rehabilitierungsbescheinigung als missbilligenswert angesehen wurde, steht für das zuständige Vermögensamt die Berechtigung dem Grunde nach fest. Dieses hat dann aber noch Rückgabeausschlussgründe iSd § 4 Abs. 2 und § 5 VermG zu prüfen. Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf es bei der Prüfung von redlichen Erwerbsfällen bei sog. Neubauern-Erben. Hier kommt ein redlicher Erwerb nach derzeitiger Rechtslage nur dann in Betracht, wenn der Neubauernerbe gemäß Art. 233 § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1, § 12 Abs. 2 EGBGB zuteilungsfähig war und der Erblasser bei der Zuteilung des Bodenreform-Eigentums redlich gewesen ist. Ob der Landesfiskus von seinem Auflassungsanspruch gemäß Art. 223 § 11 Abs. 3 iVm § 12 EGBGB tatsächlich Gebrauch macht und damit derzeit tatsächlich heute Eigentümerin ist, spielt dabei keine Rolle.

gez. Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt-